

Nichtamtliche Lesefassung

Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 16.11.2016 (zuletzt geändert am 05.12.2023)

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung

(1) ¹Der Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der fünf der Universität Göttingen nicht angehörenden ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates, die zugleich dem Stiftungsausschuss Universität angehören, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsrates leitet die Wahl.

(2) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch ihre oder seine gewählte Vertretung vertreten.

§ 2 Präsidium und Vorstand, Geschäftsstellen

(1) ¹Das Präsidium und der Vorstand der Universitätsmedizin führen die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereiten die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führen sie aus. ²In wichtigen Angelegenheiten unterrichten sie den Stiftungsrat.

(2) Hierzu und zur Unterstützung des Stiftungsrates halten Präsidium und Vorstand Geschäftsstellen vor.

§ 3 Sitzungen des Stiftungsrates

(1) ¹Der Stiftungsrat wird nach Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder in ihrem / seinem Namen einberufen. ²Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ³Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates ist dieser einzuberufen.

(2) Die Einladung nebst Sitzungsunterlagen geht den Mitgliedern des Stiftungsrates in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu.

(3) ¹Sitzungseinladung und -unterlagen werden auf einem dauerhaften Datenträger (Papier, Computer-Fax, E-Mail, CD-ROM etc.) zur Verfügung gestellt. ²Die Sitzungen sind Präsenzkonferenzen. ³Die oder der Vorsitzende kann im begründeten Ausnahmefall entscheiden, - eine Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten, - zu einer Präsenzkonferenz Personen per Video oder Telefon zuzuschalten.

⁴Technisch Zugeschaltete zählen zu den Anwesenden.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des Stiftungsrates, des Präsidiums und des Vorstands kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

- (2) Die Tagesordnung wird durch den Stiftungsrat zu Beginn der Sitzung genehmigt.
- (3) ¹Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beschließen. ²Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) ¹Bei Eröffnung der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind. ²Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des Stiftungsrates rechtzeitig bekannt gegeben, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies beantragen.
- (3) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. ²Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende anwesend ist.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung, Beratung und Beschlussfassung

- (1) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsrates, des Präsidiums und des Vorstands ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen. ²Über das Rederecht anderer Personen entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (2) Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag und ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitgehenden zu behandeln.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. ²Beschlüsse über Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung kommen nur mit der Stimme der Vertretung des Fachministeriums zustande. ³Ein vom Senat der Universität gewählte Mitglied wirkt an rechtsaufsichtlichen Maßnahmen nicht mit. ⁴Soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Ein Mitglied des Stiftungsrates kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Stiftungsrates seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen; die Stimmübertragung ist auf einem dauerhaften Datenträger (Papier, Computer-Fax, E-Mail, CD-ROM etc.) festzuhalten. ²Verlässt ein Mitglied eine Sitzung des Stiftungsrates vorzeitig, so kann es für die restliche Sitzung seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - einem anderen Mitglied des Stiftungsrates ohne Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit übertragen; die

Stimmübertragung ist im Protokoll festzuhalten. ³Kein Mitglied des Stiftungsrates kann mehr als zwei Stimmen führen.

(5) ¹In der Regel wird offen abgestimmt. ²Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates geheime Abstimmung verlangt. ³Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 7 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

(1) Eine Beschlussfassung kann auch per Post, Telefax, E-Mail, Telefon oder webseitenbasiert herbeigeführt werden.

(2) Der Stiftungsrat ist im Rahmen der Beschlussfassung nach Abs. 1 beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, beteiligen.

(3) ¹Für die nicht-fernmündliche Beschlussfassung nach Abs. 1 gilt regelmäßig eine Ausschlussfrist von zwei Wochen. ²Versand bzw. Hochladen der entsprechenden Informationen bzw. Stimmabgaben setzt eine Frist in Gang bzw. wahrt diese.

(4) ¹Beantragt ein Mitglied des Stiftungsrates anstelle der Beschlussfassung nach Abs. 1 die Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung des Stiftungsrates, so hat die Beschlussfassung nach Abs. 1 zu unterbleiben. ²Die unterbliebene Beschlussfassung ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(5) Über das Ergebnis der Beschlussfassung nach Abs. 1 werden die Mitglieder des Stiftungsrates durch die Geschäftsstelle unterrichtet.

§ 8 Eilentscheidungsrecht

(1) Kann eine Entscheidung des Stiftungsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Universität oder die Stiftung nicht vertretbar, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates.

(2) Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung werden die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich unterrichtet.

§ 9 An Sitzungen teilnehmende Personen

(1) ¹An den Sitzungen nehmen außer den Mitgliedern des Stiftungsrates und Geschäftsstellenmitgliedern beratend in der Regel die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands der Universitätsmedizin, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin, ein Mitglied der Personalvertretung und ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin sowie die Sprecherin oder der Sprecher des Dekanekonzils teil. ²Der Stiftungsrat kann gänzlich

oder in Teilen allein im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Geschäftsstellenmitgliedern, tagen.

(2) Der Stiftungsrat kann zeitweise sachverständige oder betroffene Personen, die nicht dem Stiftungsrat angehören, für bestimmte Beratungsaufgaben hinzuziehen.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. ²In begründeten Ausnahmen kann der Stiftungsrat Hochschulöffentlichkeit beschließen. ³Mitteilungen über Ausführungen und Stimmverhalten Einzelner sind unzulässig. ⁴Über die Kommunikation von Sitzungsinhalten entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie andere an einer Sitzung des Stiftungsrates teilnehmende Personen sind verpflichtet, über eine Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Rechtsvorschrift, Beschluss des Stiftungsrates, des Präsidiums, des Vorstands der Universitätsmedizin oder durch sonstige Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Sitzungsniederschrift

¹Die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsrates mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass

- die Niederschrift als genehmigt gilt, sollte sich kein Mitglied binnen zwei Wochen gerechnet ab Bekanntgabetag zur Frage der Niederschriftsberichtigung äußern,
- über Berichtigungsanträge in der nächst erreichbaren Sitzung zu entscheiden ist.

²Eine genehmigte Sitzungsniederschrift wird mit den Unterschriften der oder des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds versehen, wobei der Einsatz von Reproduktionen zulässig ist, und den Mitgliedern übermittelt. ³Personen, die keine Mitglieder sind und nach § 9 der Geschäftsordnung an der Sitzung teilgenommen haben, kann nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden die genehmigte Sitzungsniederschrift ganz oder teilweise übermittelt werden. ⁴Die Mitglieder werden über die Übermittlung nach Satz 3 informiert.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.